

Jagdausschuss der Genossenschaftsjagd

WEISTRACH

POLIT: Bezirk: Amstetten

Land Niederösterreich

Weistrach, am 24.02.2026

K U N D M A C H U N G

Über die Auflegung des Jagdpachtverteilungsverzeichnisses und Auszahlung des JAGDPACHTSCHILLINGS an die Grundstückseigentümer.

Gemäß § 37 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBL. 6500-24 in der derzeit geltenden Fassung, liegt das Jagdpachtverteilungsverzeichnis 2026 der

Genossenschaftsjagd Weistrach

in der Zeit vom **16.03.2026** bis zum **30.03.2026** während der Amtsstunden am Gemeindeamt Weistrach zur öffentlichen Einsichtnahme für die betreffenden Grundstückseigentümer auf.

Begründete Beschwerden gegen die festgestellten Jagdpachtanteile können innerhalb dieser zweiwöchigen Auflagefrist schriftlich beim Obmann des Jagdausschusses eingebracht werden.

Die Auszahlung der Jagdpachtanteile 2026 erfolgt nach der zweiwöchigen Auflagefrist auf die bereits bekannt gegebene Bankverbindung. Weiters kann der Jagdpacht innerhalb von 6 Monaten (bis zum 30.09.2026) während der Amtsstunden am Gemeindeamt behoben werden.

Bagatellbeträge unter € 15,00 werden nicht überwiesen (jegliche Änderungen der Bankverbindung rechtzeitig mitteilen).

Nach Fristablauf werden die nicht abgeholten bzw. nicht überwiesenen Anteile dem vom Jagdausschuss beschlossenen Verwendungszweck (dem nächstjährigen Jagdpacht 2027 zuzuschlagen) zugeführt.



Der Bürgermeister

Hirsch Thomas

Angeschlagen am: 13.03.2026

Abgenommen am: 01.04.2026

Der Bürgermeister
